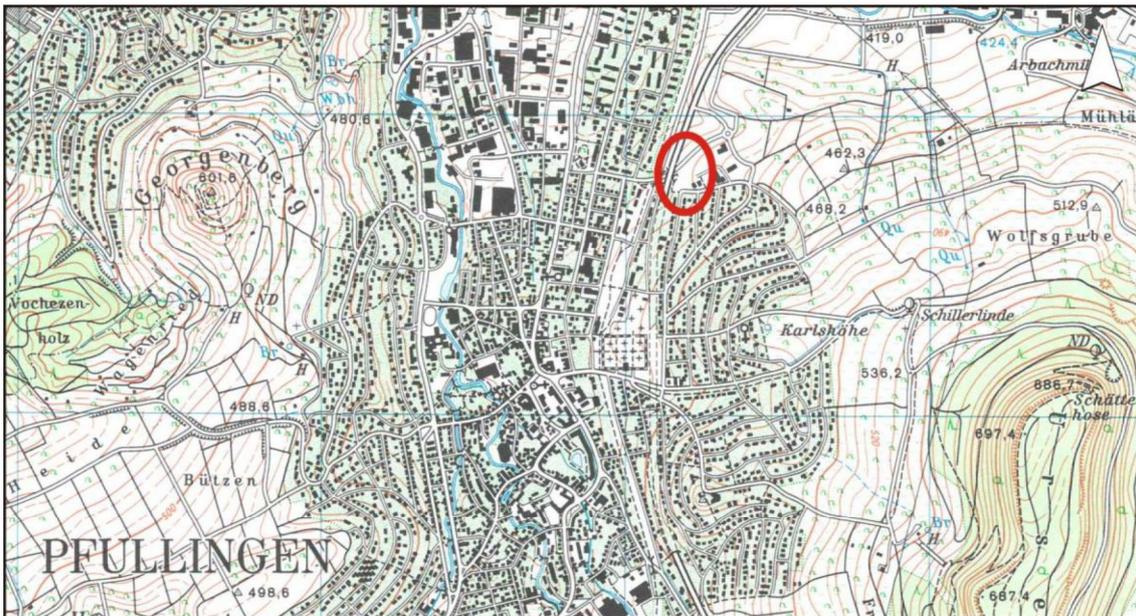


Stadt Pfullingen  
Landkreis Reutlingen

## Bauvorhaben „Achalmblick“ Pfullingen

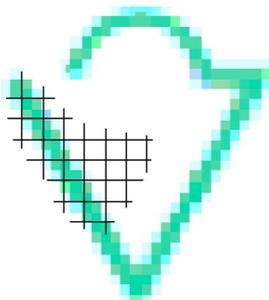
### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7521 Reutlingen (LGL 2010)

Auftraggeber: Baugenossenschaft Pfullingen  
Klosterstraße 1  
72793 Pfullingen

Proj.-Nr. 159419  
Datum: 13.11.2019



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fax: 0 71 21 / 99 42 171  
E-Mail: [mail@pustal-online.de](mailto:mail@pustal-online.de)  
[www.pustal-online.de](http://www.pustal-online.de)

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>7</b>
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	7
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	7
<b>6</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE</b>	<b>8</b>
6.1	Methodik und Begehungsprotokoll	8
6.2	Habitatanalyse und Habitateignung	8
6.3	Betroffenheit der Artengruppen	10
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>12</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Luftbild mit Baugrundstück	5
Abbildung 2:	Fotos aus dem Gebiet	6
Abbildung 3:	Entwurf der geplanten Mischnutzung	7

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Betroffenheit der Artengruppen	10
------------	--------------------------------	----

## 1 Anlass

Die Baugenossenschaft Pfullingen plant das Vorhaben „Achalmblick“ im Umfang von mehreren Gebäuden in Mischnutzung überwiegend auf den Flurstücken 15299 und 15285, Gemarkung Pfullingen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3 Methodik

#### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Baugrundstück Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

#### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

#### Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im August wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich.

## 4 Örtliche Situation

Das Baugrundstück befindet sich im Naturraum Mittleres Albvorland und liegt im Norden der Stadt Pfullingen. Westlich des Gebietes befindet sich die B 312 und B 313 mit nördlicher Einfahrt in den Ursulabergtunnel. Östlich angrenzend liegt ein Gewerbegebiet, in Süden befindet sich ein Wohngebiet und nördlich, abgegrenzt durch eine Böschung, ein Fußgängerweg und die Zeilstraße. Das Gebiet besteht vollständig aus einer Fettwiese, am südlichen und östlichen Randbereich des Gebietes (Flurstück 15285) befinden sich zur Böschung hin einzelne Gehölze.

Das Baugrundstück befindet sich im Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Schutzgebiets-Nr. 1), Entwicklungszone. Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gebiet und seiner Umgebung nicht gegeben (LUBW 2019).

Abbildung 1: Luftbild mit Baugrundstück



Quelle: LUBW (2019)

Abbildung 2: Fotos aus dem Gebiet



Untersuchungsfläche in Blickrichtung Südwest.  
Im Hintergrund Lärmschutzwand der B 312



Gemähte Fläche im westlichen Bereich



Randvegetation mit Gehölzen



Randvegetation mit jungen Laubbäumen

Fotos: Breitenberger

## 5 Konfliktanalyse

### 5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Baugrundstück umfasst ca. 0,27 ha. Das geplante Bauvorhaben sieht eine Mischnutzung vor bestehend aus Wohn- und, Gewerbeeinheiten, einem Kindergarten und ein Gebäude mit Bauhof sowie Tiefgaragen-Stellplätze und begleitende Infrastruktur.

Abbildung 3: Entwurf der geplanten Mischnutzung

Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung.



Quelle: BG Pfullingen

### 5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen)
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten.

## 6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

### 6.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Gebiet wurde am 14. August 2019 bei einem mehrstündigen Ortstermin durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen.

Datum	14.08.2019	Uhrzeit	13:00 Uhr
Wetter	trocken, 21 °C, Wind 0 – 1, ca. 60 % Bewölkung		
Zweck	Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten		

### 6.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

#### Habitatanalyse:

Bei der zur Bebauung vorgesehen Fläche handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer Ausprägung. Der Bewuchs setzt sich überwiegend aus Stauden und Korbblütlern zusammen. In Randbereichen grenzen an die bestehenden Verkehrsflächen vereinzelte Gehölze (Hartriegel) und mehrere jüngere Ahorn-Bäume.

#### Habitateignung:

##### Insekten

- Streng geschützte Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Totholz, Höhlen), die im Gebiet nicht gegeben sind.
- Fortpflanzungsstätten von streng geschützten Schmetterlingsarten sind über das fehlende Vorkommen entsprechender Raupenfutterpflanzen auszuschließen.

### Amphibien / Reptilien

Das Vorkommen von Amphibienarten wird aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen.

Für streng geschützte Reptilienarten sind keine geeigneten Besonnungsplätze und Fortpflanzungsstätten im Gebiet und dessen näherem Umfeld vorhanden. Eine Nutzung als Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiet ist nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

### Avifauna

Aufgrund der Größe und Lage hat die Fläche kein Potential als Neststandort für bodenbrütende Vogelarten. In den Gehölzen im Randbereich sind keine Nester oder Baumhöhlen erkennbar. Vogelbruten sind grundsätzlich möglich, aufgrund der Lage im bebauten Siedlungsbereich sind nur häufige und weit verbreitete Arten zu erwarten.

### Fledermäuse

Es sind keine geeigneten Strukturen für Tagesstätten, Wochenstuben oder Winterquartiere im Gebiet vorhanden. Der Wegfall von potenziellen Jagdgebieten wird durch die gut ausgestattete Umgebung ausgeglichen.

### Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen/keine Lebensraumeignung.

Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

### 6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Gebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Gebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Gebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben. Keine Vernetzung in potenzielle Habitate/Strukturen vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Avifauna	<u>Häufige / anspruchslose Vogelarten:</u> Geringer Verlust an Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert Keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse gegeben. Geringer Verlust an Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

## 7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Ergebnis:

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse ergibt keine artenschutzrechtliche Relevanz. Es sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für streng geschützte Arten in Form von Höhlen, Totholz, Gewässer oder Raupenfutterpflanzen im Gebiet des Baugrundstückes gegeben. Ein Verlust der Nahrungshabitate wird durch die gut ausgestattete Umgebung ausgeglichen.

Es sind keine Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch die Planung zu erwarten. Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten werden durch die gut ausgestattete Umgebung ausgeglichen.

### Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung der Gehölze ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit zulässig. Bei Einbezug einer qualifizierten Fachkraft (z. B. Biologe) und nach dessen Kontrolle sind Rodungen im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

### Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen

Datum: 13.11.2019

  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

## 8 Literatur und Quellen

### Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – **NatSchG**) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) **Vogelschutz-Richtlinie**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

### Sonstige Literatur und Quellen

BG Pfullingen (2019): Entwurf für Mischnutzung in der Achalmstraße in Pfullingen in Pfullingen (architekten dhs)

LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7521 Reutlingen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2019): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Baugrundstück am 02.10.2019 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19